

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in gültiger Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst als Funktionsträger leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 70,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gemeindeführers beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gemeindeführers monatlich 50,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 50,00 €.
- (5) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten, wenn sie die Aufgaben der Ortswehrleiter im vollen Umfang wahrnehmen, ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 3 berechnet.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 50,00 €. Für die Gerätebeauftragten der Ortsfeuerwehren, den Beauftragten für Atemschutz (Ausbildung) und den Beauftragten für die Kleiderkammer beträgt sie monatlich 20,00 €. Der Beauftragte für Atemschutz (Technik) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart beträgt monatlich 30,00 €.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für den Systemadministrator des Einsatzleitwagens 2 (ELW 2) beträgt monatlich 30,00 €.
- (9) Nimmt ein Funktionsträger mehrere Funktionen wahr, wird die Aufwandsentschädigung für die höchste Funktion in voller Höhe und für jede weitere Funktion nur in Höhe von 50 v. H. der zustehenden Entschädigung gewährt.
- (10) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto des Funktionsträgers überwiesen.

§ 2 Funktionsträger

In der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa werden folgende Funktionsträger bestellt:

1. 1 Gemeindeführer und 1 Stellvertreter des Gemeindeführers,
2. je 1 Ortsführer und je 1 Stellvertreter in den Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida,
3. 1 Gerätewart für die Gemeindefeuerwehr Kreischa,
4. je 1 Gerätebeauftragter in den Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida
5. 1 Beauftragter für die Kleiderkammer für die gesamte Gemeindefeuerwehr
6. je 1 Jugendfeuerwehrwart in den Ortsfeuerwehren Kreischa und Saida
7. 1 Beauftragter für Atemschutz (Technik) für die gesamte Gemeindefeuerwehr
8. 1 Beauftragter für Atemschutz (Ausbildung) für die gesamte Gemeindefeuerwehr
9. 1 Systemadministrator für den Einsatzleitwagen 2

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte dauerhaft aus seiner Funktion ausscheidet oder

- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald diese tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird.

§ 4

Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen

- (1) In Anerkennung einer langjährigen Feuerwehrmitgliedschaft erhalten nicht aktive Angehörige zeitnah mit dem Erreichen des Jubiläums eine Zuwendung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer Mitgliedschaft
- a) von 25 Jahren 200 €,
 - b) von 40 Jahren 300 €,
 - c) von 50 Jahren 300 €,
 - d) von 60 Jahren 300 €.
- (3) Zur Pflege der Kameradschaft in der Gemeindefeuerwehr wird jeder Ortsfeuerwehr einmalig im Jahr zur Hauptversammlung ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von 30,00 € je zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in der Ortswehr geführten Angehörigen der aktiven Abteilung, Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 3 rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 19.04.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 20.12.2016

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)